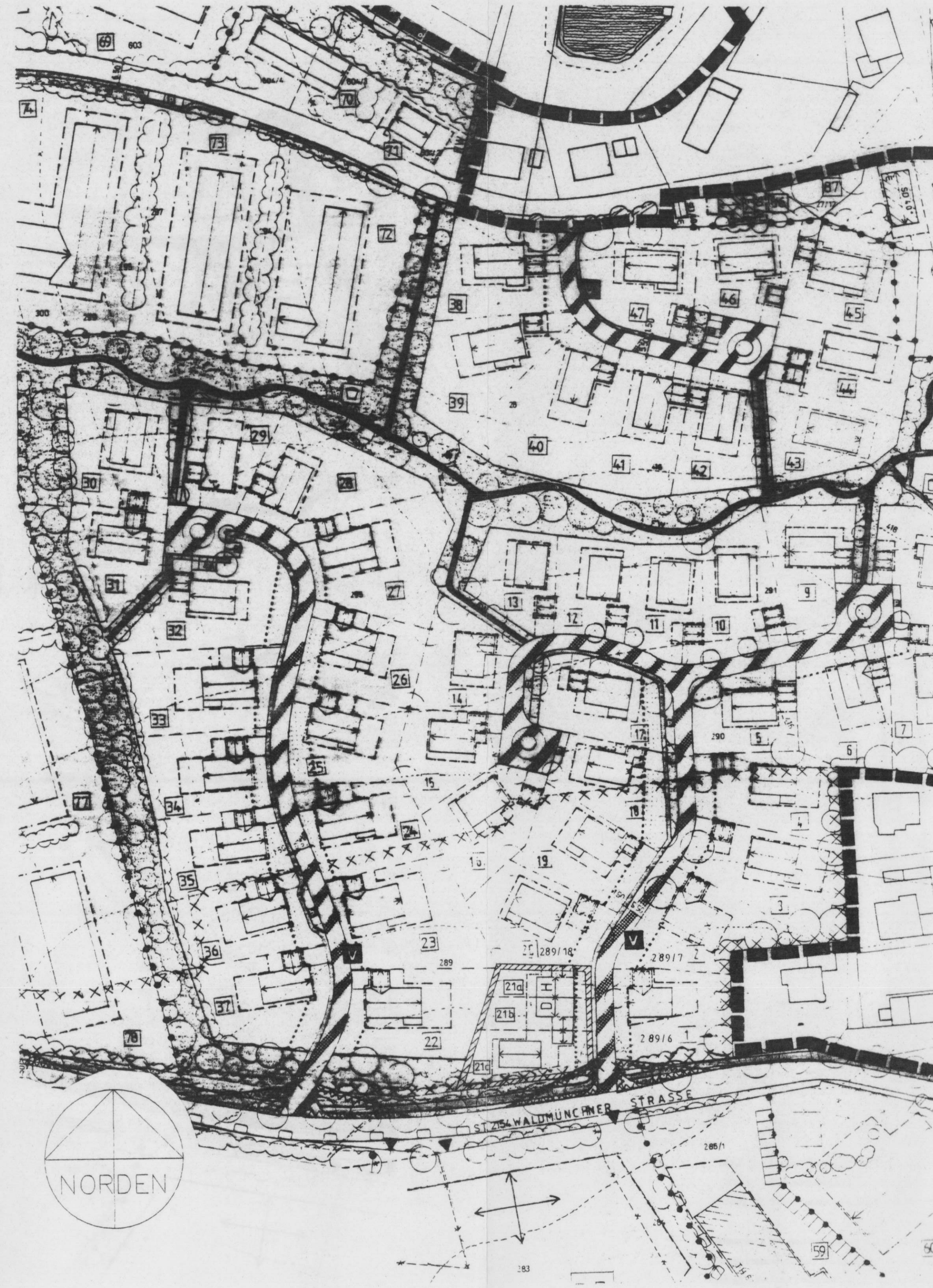


Ausschnitt aus dem bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan M = 1:1000



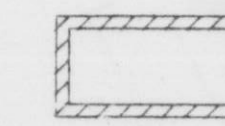
Zeichnerische Festsetzung der Änderung M = 1:1000

Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen.

Es gelten die im bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan aufgeführten Planzeichen.

Ergänzend gilt:

Änderungsbereich des bisherigen Bebauungsplans



Doppelhaus



Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans:

Die bisherige Parzelle 21 mit ca. 1450 m² soll durch eine Bebauung mit einem Doppel- und einem Einfamilienhaus wirtschaftlicher genutzt werden. Städtebauliche Nachteile für das Baugebiet sind nicht zu erwarten.

Textliche Festsetzungen zur 3. Änderung des Bebauungsplans:

Es gelten die im bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan beschlossenen Festsetzungen.

Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1, § 10 und § 13 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung

§ 1

Die 3. Änderung des Bebauungsplans "Grabitz West" in der Fassung vom 02. Aug. 1993 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung –Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften – werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

§ 3

Mit Geldbuße bis zu 100.000 Deutsch Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.



Furth im Wald, den 10. Nov. 1993

Macho
Macho
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluß:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 09.11.1993 die 3. Änderung des Bebauungsplans beschlossen.



Furth im Wald, den 10. Nov. 1993

Macho
Macho
Bürgermeister

2. Nachbarbeteiligung:

Die Eigentümer der von der Bebauungsplanänderung betroffenen Grundstücke wurden gemäß § 13 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Eigentümer von Fl.Nr. 289/18 (Regner/Dietl) haben die Zustimmung davon abhängig gemacht, daß die genaue Höhenlage der veränderten Bebauung klar ersichtlich ist.

Für die Bauvorhaben innerhalb des Änderungsbereiches wurden zwischenzeitlich Bauanträge eingereicht, die dieser Änderung entsprechen. Diesen Bauanträgen haben die betroffenen Nachbarn - auch die Nachbarn Regner/Dietl - die Zustimmung erteilt.

3. Träger öffentlicher Belange:

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.11.1993 um eine Stellungnahme gebeten. Ein Widerspruch wurde nicht vorgetragen.



Furth im Wald, den 10. Nov. 1993

Macho
Macho
Bürgermeister

4. Satzungsbeschluß:

Die Stadt Furth im Wald hat mit Beschluß des Stadtrats vom 09.11.1993 die 3. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 02. Aug. 1993 als Satzung beschlossen.



Furth im Wald, den 10. Nov. 1993

Macho
Macho
Bürgermeister

5. Inkrafttreten:

15. Nov. 1993

Die Bebauungsplanänderung wurde am 15. Nov. 1993 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die § 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Furth im Wald, den 15. Nov. 1993

Macho
Macho
1. Bürgermeister

Stadt Furth im Wald (Lkr. Cham)

3. Änderung des Bebauungsplans "Grabitz West"

FURTH IM WALD, DEN 02.08.1993

ARCHITEKT
BJORN-DIETER RAU
93437 FURTH IM WALD
HERRENSTRASSE 9
TEL.: 09973/2035
FAX.: 09973/9870

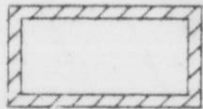


Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen.

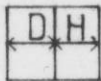
Es gelten die im bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan aufgeführten Planzeichen.

Ergänzend gilt:

Änderungsbereich des bisherigen Bebauungsplans



Doppelhaus



Textliche Festsetzungen zur 3. Änderung
des Bebauungsplans:

Es gelten die im bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan beschlossenen Festsetzungen.

Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1, § 10 und § 13 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

S a t z u n g

§ 1

Die 3. Änderung des Bebauungsplans "Grabitz West" in der Fassung vom **02. Aug. 1993** ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung – Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften – werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

§ 3

Mit Geldbuße bis zu 100.000 Deutsch Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.



Furth, i. Wald, **10. Nov. 1993**

[Handwritten signature]

Macho
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluß:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 03.11.1993 die
Änderung des Bebauungsplans beschlossen.



Furth i. Wald

der

10. Nov. 1993

[Handwritten Signature]
Bürgermeister

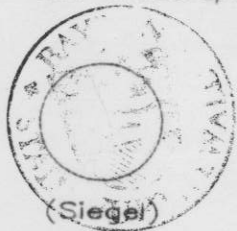
2. Nachbarteiligung:

Die Eigentümer der von der Bebauungsplanänderung betroffenen Grundstücke wurden gemäß § 13 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Eigentümer von Fl.Nr. 289/18 (Regner/Dietl) haben die Zustimmung davon abhängig gemacht, daß die genaue Höhenlage der veränderten Bebauung klar ersichtlich ist.

Für die Bauvorhaben innerhalb des Änderungsbereiches wurden zwischenzeitlich Bauanträge eingereicht, die dieser Änderung entsprechen. Diesen Bauanträgen haben die betroffenen Nachbarn - auch die Nachbarn Regner/Dietl - die Zustimmung erteilt.

3. Träger öffentlicher Belange:

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.08.1993 um eine Stellungnahme gebeten. Ein Widerspruch wurde nicht vorgetragen.



Furth i. Wald, den 10. Nov. 1993
.....
Bürgermeister

4. Satzungsbeschluß:

Die Stadt Furth im Wald hat mit Beschluß des Stadtratss vom 09.11.1993 die 3. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 02.08.1993 als Satzung beschlossen.



Furth i. Wald, den 10. Nov. 1993
.....
Bürgermeister

5. Inkrafttreten:

Die Bebauungsplanänderung wurde am 15. Nov. 1993 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in Rechtsz. Zimmer 40 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die § 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Furth i. Wald, den 15. Nov. 1993
.....
Bürgermeister

Macho
1. Bürgermeister